

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	13.06.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	18.06.2018	Vorberatung
Kreistag	20.06.2018	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.04.2018: Verkauf der RWE-Aktien und Investition in Wohnen und Infrastruktur
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus der Beratung.

Erläuterungen:

Die SPD-Kreistagsfraktion hat mit Datum vom 19.04.2018 (**Anhang**) einen Antrag betr. „Verkauf der RWE Aktien und Investition in Wohnen und Infrastruktur“ gestellt.

Wesentlicher Ausgangspunkt des Antrags ist die Veräußerung von RWE-Aktien bis zum 31.12.2020. Zum Thema RWE-Aktien gibt die Verwaltung nachstehende Informationen zum Status quo:

1. Anzahl der von der RSVG gehaltenen RWE-Stammaktien

Der Rhein-Sieg-Kreis ist über die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH mit 94,5% und unmittelbar mit 5,5% an der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) beteiligt. Im Rahmen der Liquidation der RW Holding AG erfolgte die Verteilung des Restvermögens im Wege der Sachleistung einer dem Verkehrswert entsprechenden Anzahl von der RW Holding AG gehaltener Aktien an der RWE AG, d. h. für eine gehaltene Aktie der RW Holding AG erhielt die RSVG eine RWE-Stammaktie. Aufgrund der inzwischen erfolgten Liquidation der RW Holding AG hält die RSVG nunmehr insgesamt 1.407.361 Stück RWE-Stammaktien. Der aktuelle Kurs (Stand: 04.06.2018) beläuft sich auf 19,62 €/Stück. Die Aktien sind in der RSVG zum 31.12.2017 mit 17,00 €/Stück bilanziert. In 2018 hat die RSVG eine Dividende von 1,50 € pro Stück erhalten, für 2019 wird mit einer Dividendenausschüttung von 0,70 € kalkuliert.

Die seinerzeit komplexen Beteiligungsverhältnisse haben sich damit nunmehr wesentlich vereinfacht.

2. VKA-Bindungsvertrag

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Gesellschafter der Verband kommunaler Aktionäre GmbH (VKA). Seit den 1920er Jahren besteht ein sogenannter „Bindungsvertrag“ zwischen Kreis und dem VKA, der unter anderem regelt, dass im Falle der Veräußerung von „gebundenen“ RWE-Aktien der Kreis, soweit die Veräußerung nicht an ein anderes Mitglied erfolgt, verpflichtet ist, die zu verkaufenden Aktien zunächst über den VKA den übrigen Mitgliedern anzubieten. Aufgrund der derzeit gültigen Regelungen der Bindungsverträge ist ein beabsichtigter Verkauf dem VKA anzuzeigen, die übrigen Gesellschafter erhalten dann die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen, ob sie beabsichtigen, die Aktien zu erwerben. Der verkaufswillige Gesellschafter ist über ein Kaufangebot zu informieren, der Verkauf erfolgt dann zum amtlichen Schlusskurs XETRA des Handelstages, der dem Tag der Andienung vorangeht. Erfolgt kein Kaufangebot, können die Aktien frei verkauft werden. Eine erneute Andienung hat zu erfolgen, wenn innerhalb eines Jahres kein Verkauf erfolgt.

Von den von der RSVG gehaltenen RWE-Aktien unterliegen 948.860 Stück dem Bindungsvertrag.

3. (Teilweiser) Verkauf der rd. 1,4 Mio. Stück RWE Aktien

Für einen Verkauf müssten – soweit es sich um gebundene Aktien handelt – diese zunächst innerhalb des VKA nach dem oben beschriebenen Procedere angeboten werden.

Die RWE-Aktien wurden zum 31.12.2017 in den Bilanzen der RSVG, der Kreisholding und des Rhein-Sieg-Kreises mit 17,00 € bewertet.

- Sollten die Aktien unter diesem Wert veräußert werden, würde dies sowohl einen Buchverlust als auch einen erhöhten Jahresfehlbetrag der RSVG zur Folge haben. Da zwischen der RSVG und dem RSK bzw. der Kreisholding kein Ergebnisabführungsvertrag besteht, ist ein möglicher Buchverlust von den Gesellschaftern nicht zwingend auszugleichen.
- Im Fall eines höheren Kurses als 17,00 € entstünde ein Veräußerungsgewinn mit einer entsprechenden Ergebnisverbesserung der RSVG, welcher grundsätzlich zur Reduzierung des Verlustausgleiches an die RSVG genutzt werden könnte (zu einer daraus resultierenden möglichen Abwertung der Gesellschaft siehe unten). Gleichwohl würde der Veräußerungsgewinn (nach derzeitigem Börsenkurs) aufgrund des hohen strukturellen Defizites nicht zu einem Jahresüberschuss der RSVG führen.

In beiden Fällen würde sich im Falle eines Aktienverkaufs die Liquiditätssituation der RSVG zunächst verbessern. Inwieweit allein die verbesserte Liquidität (vorübergehend) eine Entlastung des Kreishaushaltes bedeuten könnte (indem man z. B. die Verluste der RSVG nicht komplett ausgleicht oder eine Ausschüttung vornehmen würde, soweit dies angesichts der strukturell erwirtschafteten Defizite überhaupt möglich ist) müsste im Einzelnen - auch steuerlich - geprüft werden, wäre aber auch kein dauerhafter Effekt. Grundsätzlich ist hierbei darauf hinzuweisen, dass angesichts der derzeit aktuellen Zinssituation eine hohe Liquidität die Gefahr der Zahlung sogenannter „Verwarentgelte“ mit sich bringt.

Im Gegenzug würde man im Falle einer Veräußerung auf die Chance einer dauerhaften Dividende, die sich jedenfalls für das Geschäftsjahr 2018 andeutet, verzichten.

Das Eigenkapital der RSVG beläuft sich auf Basis der vorläufigen Bilanz zum 31.12.2017 auf ca. 12,6 Mio. €, es setzt sich zusammen aus

Stammkapital	4,1 Mio. €
Kapitalrücklage	14,1 Mio. €
Gewinnrücklagen	9,6 Mio. €
Verlust	- 15,2 Mio. €.

Um die Liquidität in den Kreishaushalt zu transferieren, um sie dort anderweitig verwenden zu können, müsste eine Ausschüttung aus der Gewinnrücklage der RSVG und/oder eine alternative Entnahme aus dem Eigenkapital erfolgen. Eine Ausschüttung aus der Gewinnrücklage oder eine sonstige Entnahme aus dem Eigenkapital sind – auch unter steuerlichen Gesichtspunkten – nicht abschließend vertieft und geprüft worden. Es ist aber davon auszugehen, dass bereits eine vollständige Auflösung der Rücklagen zu einer Überschuldung der RSVG führen würde, die ein Insolvenzantragsgrund wäre.

Des Weiteren müsste geprüft werden, inwieweit ein teilweiser oder vollständiger Verkauf der RWE-Aktien bei eventuellem Verzicht auf den Ausgleich der RSVG-Verluste bzw. Ausschüttung an den RSK den Wert der RSVG in der Bilanz des RSK und der Kreisholding mindern und damit negative Auswirkungen auf die allgemeine Rücklage in der Bilanz des RSK haben würde, weil die RSVG mit dem Aktienverkauf bei unterstelltem gleichzeitigem „Verbrauch“ der gewonnenen Liquidität Vermögen verzehrt und damit quasi „aus dem Eigenkapital lebt“.

Auf die Kreisumlage hätte eine Veräußerung ab 2019 dann Auswirkungen, wenn in der Folge entweder eine (eingeplante) Ausschüttung an den Rhein-Sieg-Kreis (bzw. die Kreisholding) erfolgen würde oder aber die Verlustausgleichszahlungen reduziert werden könnten (wäre, wie oben dargelegt, im Einzelnen noch zu prüfen).

4. Infrastrukturgesellschaft

Die Hälfte eines etwaigen Veräußerungserlöses von RWE-Aktien als Stammkapital einer Infrastrukturgesellschaft zu verwenden würde derzeit eine Kapitaleinlage in Höhe von rd. 13,8 Mio. € bedeuten (bei einem unterstellten Kurs von 19,62 €/Stück). Es wäre zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen dieser Betrag, damit der RSK darüber verfügen kann, zunächst von der RSVG an den Rhein-Sieg-Kreis transferiert werden kann (siehe dazu unter 3.).

Der Rhein-Sieg-Kreis hat im Auftrag seiner 19 Kommunen einen Förderantrag zum Breitbandausbau beim Bund und beim Land NRW gestellt. Es sollen für 97 % der Haushalte und Betriebe 50 Mbit/s im Download ausgebaut werden. Durch eine neue gesetzliche Regelung hatte der Bundesfördergeber dem Kreis die zusätzliche Möglichkeit geboten, alle 184 Schulstandorte mit einer direkten Glasfaser auszubauen. Die Ausschreibung steht kurz vor dem Abschluss, für die dann erfolgende Fertigstellungsphase sind 24 Monate eingeplant.

Im Vorfeld der Fördergeldbeantragung für den Breitbandausbau durch den Rhein-Sieg-Kreis ist geprüft worden, welcher Variante - Ausbau mit eigener Gesellschaft oder Finanzierung einer Wirtschaftlichkeitslücke – der Vorzug zu geben ist. Diese Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die Gründung einer eigenen Gesellschaft unwirtschaftlich wäre.

Aufgrund der sehr inhomogenen Versorgungslage im Rhein-Sieg-Kreis durch verschiedenste Netzbetreiber, ergibt sich kein geografisch zusammenhängendes und von der wirtschaftlichen Größenordnung lukratives Gebiet für einen kommunalen Eigenausbau (Betreibermodell).

5. Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg Kreis mbH (GWG)

Die GWG verfügte zum 31.12.2016 über ein Eigenkapital von 34,85 Mio. €, einen Kassenbestand in Höhe von 5,8 Mio. € sowie Finanzanlagen in Höhe von 8 Mio. €. Der Jahresabschluss 2017 der GWG wird erst am 12.06.2018 beschlossen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 den Antrag mehrheitlich abgelehnt.

In Vertretung

(Udelhoven)

Anhang:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.04.2018 - Verkauf der RWE-Aktien und Investition in Wohnen und Infrastruktur